

# RS Vwgh 1997/10/28 97/04/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §30;

## Rechtssatz

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 GewO 1994 erfüllt, so ist der Gewerbetreibende berechtigt, in dem ins 30 GewO 1994 genannten Umfang Tätigkeiten, die in den Bereich anderer Gewerbe fallen, zu verrichten, ohne über eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu verfügen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040173.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)